

# Deutsches Aufenthaltsrecht für Wissenschaftler/innen aus Nicht-EU-Staaten

Vergleichende Übersicht über die verschiedenen Aufenthaltstitel  
im deutschen Aufenthaltsgesetz  
(letzte Änderungen am 15. September 2019, gültig seit 01. März 2020)



Aufenthaltszweck/ Aufenthaltstitel	Zielgruppe/ Berechtigte	Erteilungsvoraussetzungen		
		1. Mindest- einkommen <sup>7</sup>	2. Deutsche Sprachkenntnisse	3. Sonstige
<b>§ 16b</b> Studium <sup>1</sup> Aufenthaltserlaubnis (AE)	Promovierende <sup>2</sup>	Nein, aber gesicherter Lebensunterhalt <sup>8</sup>	Erforderliche Kenntnisse der Ausbildungssprache <sup>11</sup>	Zulassung gemäß der jeweiligen Promotionsordnung  Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsstudiums ist ein Zweckwechsel zu § 18b AufenthG zulässig.
<b>§ 18b</b> Qualifizierte Beschäftigung/ Blaue Karte EU Aufenthaltserlaubnis (AE)	Fachkräfte mit akademischer Ausbildung <sup>3</sup>	Ja <sup>9</sup>	Nein	Voraussetzung für AE: Konkretes Arbeitsplatzangebot  <b>und</b> anerkannter, gleichwertiger ausländischer Hochschulabschluss,  ggf. deutscher Hochschulabschluss; <sup>13</sup>  ggf. Berufsausübungserlaubnis; <sup>14</sup>  AE bis zu 6 Monaten zur Arbeitsplatzsuche <sup>15</sup>
<b>§ 18c</b> Niederlassungserlaubnis (NE) für Fachkräfte	Fachkräfte mit akademischer Ausbildung und Forschende <sup>4</sup>	Nein, aber gesicherter Lebensunterhalt <sup>10</sup>	Ja, ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache <sup>12</sup>	–
<b>§ 18d</b> Forschung Aufenthaltserlaubnis (AE)	Ausländische Forscher, die im Inland ein Forschungsvorhaben bei einer anerkannten Forschungseinrichtung <sup>5</sup> durchführen wollen; ggf. Promovierende <sup>6</sup>	Nein	Nein, nur im Falle einer NE	Anerkennung der Forschungseinrichtung durch das BAMF <sup>16</sup>  <b>und</b> Aufnahmevereinbarung zwischen Forscher und Forschungseinrichtung <sup>17</sup>  <b>und</b> Kostenübernahmeerklärung der Forschungseinrichtung <sup>18,19</sup>

Dauer/Befristung bei Erteilung	Verlängerung	Beschäftigung	Zustimmung durch die Arbeitsagentur/ Ausländerbehörde erforderlich	Familiennachzug des Ehegatten/Lebenspartners und von minderjährigen ledigen Kindern
Befristet: mind. 1 Jahr, max. 2 Jahre <sup>20</sup>	Möglich, wenn der Aufenthaltszweck noch nicht erreicht ist und noch in angemessener Zeit erreicht werden kann <sup>23</sup>  Nach erfolgreichem Abschluss besteht ein Anspruch auf eine AE für bis zu 18 Monate zur Arbeitsplatzsuche. <sup>24</sup>	Max. 120 ganze oder 240 halbe Tage im Jahr sowie studentische Nebentätigkeiten an der Hochschule oder einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung <sup>27</sup>	Nur wenn die Beschäftigung außerhalb des o.g. Rahmens liegt	Der Familien- und Ehegattennachzug richtet sich nach den allgemeinen Voraussetzungen der §§ 27 ff. AufenthG. <sup>32</sup>
Befristet auf die Dauer des Arbeitsvertrags zzgl. 3 Monate, bei erstmaliger Erteilung max. 4 Jahre <sup>21</sup>	Ja, wenn die Erteilungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen <sup>25</sup>	Ja, eine der Qualifikation angemessene Beschäftigung	Nein, <sup>29</sup> in den ersten 2 Jahren nach erstmaliger Erteilung ist jedoch vor jedem Arbeitsplatzwechsel die schriftliche Erlaubnis der Ausländerbehörde einzuholen.	Dem Ehegatten und den minderjährigen Kindern sind AE zu erteilen. <sup>33</sup>
Unbefristet	Nicht erforderlich, da unbefristet	Ja	Nein <sup>30</sup>	Dem Ehegatten und den minderjährigen Kindern sind AE zu erteilen. <sup>34</sup>
Mind. 1 Jahr bei längerem Aufenthalt bzw. befristet auf die Dauer eines ggf. kürzeren Forschungsaufenthalts <sup>22</sup>	Ja, wenn das Forschungsvorhaben verlängert wird  <b>oder</b> sich ein neues Forschungsvorhaben anschließt.  Nach Beendigung des Forschungsaufenthalts für bis zu 9 Monate zur Suche nach einem der Qualifikation entsprechenden Arbeitsplatz <sup>26</sup>	Ja, Aufnahme der Forschungstätigkeit bei der in der Aufnahmevereinbarung bezeichneten Forschungseinrichtung sowie Tätigkeiten in der Lehre <sup>28</sup>	Nein <sup>31</sup>	Dem Ehegatten und den minderjährigen Kindern sind AE zu erteilen. <sup>35</sup>

Zugang zum Arbeitsmarkt für Familienangehörige	Deutsche Sprachkenntnisse des Ehegatten/Lebenspartners <sup>37</sup> bzw. der Kinder <sup>38</sup>	Elterngeld <sup>42</sup>	Kindergeld <sup>44</sup>	Gebühren
Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. <sup>36</sup>	I.d.R. ja <sup>39</sup>	Nein <sup>43</sup>	Nein <sup>45</sup>	Erteilung einer AE: 100 €; Verlängerung bis zu 3 Monaten: 96 €; Verlängerung mehr als 3 Monate: 93 € <sup>46, 47</sup>
Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. <sup>36</sup>	Nein <sup>40</sup>	Ja	Ja	Erteilung einer AE: 100 €; Verlängerung bis zu 3 Monaten: 96 €; Verlängerung mehr als 3 Monate: 93 € <sup>46</sup>
Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. <sup>36</sup>	Ja, Verständigung auf einfache Art <sup>41</sup>	Ja	Ja	147 € <sup>48</sup>
Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. <sup>36</sup>	Nein <sup>40</sup>	Ja	Ja	Erteilung einer AE: 100 €; Verlängerung bis zu 3 Monaten: 96 €; Verlängerung mehr als 3 Monate: 93 € <sup>46</sup>

Alternativer Aufenthaltstitel	Erwerb einer Niederlassungserlaubnis	Aufenthalt in einem anderen EU-Mitgliedstaat		
		1. Private Reisen	2. Aufenthalte im EU-Ausland (Outgoing)	3. Aufenthalte im Inland (Incoming)
Ggf. § 18d AufenthG für Promovierende <sup>6</sup> Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsstudiums ist ein Zweckwechsel zu § 18b AufenthG zulässig.	Die Frist für Erwerb einer Niederlassungserlaubnis (NE) verkürzt sich bei inländischem Studienabschluss <sup>49</sup>	Bis zu 90 Tage Reisefreiheit innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen im Schengenraum	Ein Aufenthalt mit Promotionsbezug im EU-Ausland ist grundsätzlich bis zu 360 Tagen möglich. <sup>51</sup>	<b>§ 16c AufenthG:</b> Promovierende mit AE zum Zweck des Studiums in einem anderen EU-Mitgliedstaat können ihr Promotionsstudium <sup>54</sup> bis zu 360 Tage in Deutschland fortsetzen. Es ist ein Mitteilungsverfahren beim BAMF durchzuführen. <sup>55</sup>  Für eine Aufenthaltsdauer von mehr als 360 Tage muss eine AE nach § 16b beantragt werden.
§ 18d	Bei Vorliegen der Voraussetzungen kann bereits nach 33 Monaten eine NE beantragt werden, bei ausreichenden Sprachkenntnissen bereits nach 21 Monaten. <sup>50</sup>	Bis zu 90 Tage Reisefreiheit innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen im Schengenraum	Inhaber einer Blauen Karte EU können nach 18 Monaten mit ihren Familienangehörigen visumfrei in einen anderen EU-Mitgliedstaat ausreisen und dort eine Blaue Karte EU beantragen. <sup>52</sup>	Inhaber einer Blauen Karte EU können nach 18 Monaten mit ihren Familienangehörigen visumfrei in einen anderen EU-Mitgliedstaat einreisen und dort eine Blaue Karte EU beantragen. <sup>52</sup>
–	Der Aufenthaltstitel nach § 18c AufenthG ist bereits die nationale Niederlassungserlaubnis.	Bis zu 90 Tage Reisefreiheit innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen im Schengenraum	–	–
§ 18b Blaue Karte EU	Der Erwerb einer NE bzw. des Daueraufenthalts-EU richtet sich nach den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen der §§ 9, 9a AufenthG.	Bis zu 90 Tage Reisefreiheit innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen im Schengenraum	Ein Forschungsaufenthalt bis zu 180 Tage innerhalb eines Zeitraums von 360 Tagen in einem anderen EU-Mitgliedstaat ist grundsätzlich möglich. <sup>53</sup>	<b>§ 18e AufenthG:</b> Forscher mit AE in einem anderen EU-Mitgliedstaat können einen Teil ihres Forschungsvorhaben bis zu 180 Tage innerhalb eines Zeitraums von 360 Tagen in Deutschland ohne eine deutsche AE fortsetzen. Es ist ein Mitteilungsverfahren beim BAMF durchzuführen. <sup>56</sup>  <b>§ 18f AufenthG:</b> Für einen Aufenthalt von mehr als 180 Tagen und bis zu einem Jahr wird eine AE erteilt. <sup>57</sup>



## Anmerkungen

1. So die Gesetzesüberschrift. Im Rahmen dieser Broschüre soll jedoch ausschließlich auf die z.T. ebenfalls unter § 16b AufenthG fallenden Promovierenden eingegangen werden.
2. Wenn die Forschungstätigkeit Bestandteil eines Promotionsstudiums ist (vgl. § 19f Abs. 3 Satz 2 AufenthG)
3. Vgl. § 18b Abs. 1 und Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 18 Abs. 2
4. Vgl. § 18c Abs. 1 Satz 1 AufenthG
5. Staatliche und staatlich anerkannte Hochschulen sowie überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanzierte Forschungseinrichtungen gelten als anerkannt i.S.v. § 18d Abs.1 AufenthG.
6. Promovierende fallen nur in den Fällen in den Anwendungsbereich von § 18d AufenthG, in denen die Forschung nicht ausschließlich zum Zweck der Erstellung einer Dissertation durchgeführt wird. Dies wäre etwa der Fall, wenn die Dissertation im Rahmen eines Arbeitsvertrags erstellt wird. Vgl. § 19f Abs. 3 Satz 2 AufenthG
7. Grundsätzlich erforderlich für die Erteilung eines Aufenthaltstitels ist der Nachweis über den gesicherten Lebensunterhalt für die Dauer des Aufenthalts, einschließlich ausreichendem Krankenversicherungsschutz, ohne die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3 AufenthG). Er gilt als gesichert, wenn finanzielle Mittel i.H. der Regelbedarfssätze nach dem § 20 SGB II vorhanden sind zzgl. der tatsächlich gezahlten, angemessenen Mietkosten.
8. Der Lebensunterhalt gilt gem. § 2 Abs. 3 Satz 5 AufenthG als gesichert, wenn ein Ausländer über Mittel in Höhe des vom Bundesministerium des Inneren (BMI) bis zum 31.08. des Vorjahres im Bundesanzeiger bekanntgegebenen Betrags verfügt (2020: BAföG 853 €/Monat).
9. Vgl. § 18b Abs. 2. Das BMI gibt das Mindestgehalt für jedes Kalenderjahr jeweils bis zum 31.12. des Vorjahres im Bundesanzeiger bekannt.
10. Der Lebensunterhalt muss gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG gesichert sein.
11. Vgl. § 16b Abs. 1 Satz 4 AufenthG
12. Vgl. § 18c Abs.1 Satz 1 Nr. 4 i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AufenthG. „Ausreichend“ sind Sprachkenntnisse entsprechend dem Niveau B1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz (VwV) Nr. 9.2.1.7.)
13. In der Anabin-Datenbank sind diejenigen Abschlüsse zu finden, deren Vergleichbarkeit bereits allgemein festgestellt wurde, ebenso wie weitere Informationen zur Vergleichbarkeit: <http://anabin.kmk.org/anabin.html>.
14. Vgl. § 18b Abs. 2: Folgendes gilt für alle akademischen Fachkräfte: Bei entsprechender Höhe des Gehalts ist keine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich.
15. Vgl. § 20 Abs. 2 AufenthG
16. Vgl. § 18d Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a AufenthG
17. Vgl. § 18d Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 b AufenthG
18. Die Kostenübernahmeverpflichtung dient allein der Inanspruchnahme nach Beendigung des regulären Forschungsaufenthaltes, falls der Aufenthalt in Deutschland unerlaubt fortgesetzt wird. Die Kostenübernahme dient nicht zum Nachweis der finanziellen Absicherung des Forschungsaufenthaltes selbst. Hierzu ist die Lebensunterhaltssicherung (vgl. Spalte „Mindesteinkommen“) gesondert nachzuweisen (Vgl. § 18d Abs. 1 Satz 1 Nr. 2).
19. Wenn die Tätigkeit der Forschungseinrichtung überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert wird, soll auf die Vorlage der Kostenübernahmeerklärung verzichtet werden (vgl. VwV Nr. 20.2.).
20. Vgl. § 16b Abs. 2 AufenthG
21. Vgl. § 18 Abs. 4 AufenthG
22. Vgl. § 18d Abs. 4 AufenthG
23. Vgl. § 16b Abs. 2 Satz 4 AufenthG
24. Vgl. § 20 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt während dieses Zeitraums zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.
25. Zu beachten ist, dass sich ggf. in der Zwischenzeit seit der Ersterteilung das erforderliche Mindestgehalt erhöht hat (vgl. Fn. 9).
26. Vgl. § 20 Abs. 3 Nr. 2 AufenthG
27. Vgl. § 16b Abs. 3 Satz 1 AufenthG. Zu den studentischen Nebentätigkeiten sind auch solche Beschäftigungen zu rechnen, die sich auf hochschulbezogene Tätigkeiten im fachlichen Zusammenhang mit dem Studium in hochschulnahen Organisationen (wie z. B. Tutoren in Wohnheimen der Studentenwerke, Tätigkeiten in der Beratungsarbeit der Hochschulgemeinden, der Asten und des World University Service) beschränken. Bei Abgrenzungsschwierigkeiten soll die Hochschule beteiligt werden.
28. Vgl. § 18d Abs. 5 AufenthG
29. Vgl. § 18b Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 AufenthG
30. Vgl. § 18c Abs. 1 AufenthG
31. Vgl. § 18d Abs.1 AufenthG
32. Vgl. insbesondere § 30 Abs. 1 Nr. 3 e) AufenthG: Die Ehe muss bereits vor der Erteilung der AE bestanden haben und die Dauer des Aufenthalts in der Bundesrepublik ein Jahr überschreiten.
33. Vgl. §§ 27, 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 g), Satz 3 Nr. 5 AufenthG, § 32 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG
34. Vgl. §§ 27, 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 a) AufenthG, § 32 Abs. 1 Nr. 6 AufenthG
35. Vgl. §§ 27, 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 c) AufenthG, § 32 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG
36. Vgl. § 27 Abs. 5 AufenthG
37. Grundsätzlich ist der Nachweis einfacher deutscher Sprachkenntnisse beim Ehegattennachzug gem. § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG erforderlich.
38. Vgl. § 32 Abs. 2 AufenthG
39. Die Sprachkenntnisse sind nicht erforderlich, wenn nur ein vorübergehender Aufenthalt beabsichtigt ist, vgl. § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 AufenthG.

40. Vgl. § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 AufenthG
41. Vgl. § 30 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG. Hiervon kann jedoch bei offensichtlich geringem Integrationsbedarf (z. B. Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums des nachziehenden Ehepartners) abgesehen werden, vgl. § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 AufenthG, VwV Nr. 30.1.4.2.3.1 und Nr. 43.4.4.2.
42. Vgl. § 1 Abs. 7 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG)
43. Vgl. § 1 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2a BEEG
44. Vgl. § 62 Abs. 2 Einkommenssteuergesetz (EStG)
45. Vgl. § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2a EStG
46. Vgl. § 45 AufenthV
47. Ausländer, die für ihren Aufenthalt ein Stipendium aus öffentlichen Mitteln erhalten, sind gem. § 52 Abs. 5 Nr. 1 AufenthV von den Gebühren für die Erteilung eines Visums oder einer Aufenthaltserlaubnis befreit.
48. Vgl. § 44 Nr. 1 AufenthV
49. Vgl. § 18c Abs. 1 Satz 2 AufenthG
50. Vgl. § 18c Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 9 AufenthG
51. Art. 27 REST-RL (EU) 2016/801 i.V.m. dem Aufenthaltsrecht des jeweiligen Ziellandes. Informationen zum Verfahren sind bei der Hochschule, den Behörden und ggf. der Botschaft des Ziellandes zu erfragen.
52. EU-Richtlinie 2009/50, Artikel 18
53. Art. 28, 29 REST-RL (EU) 2016/801 i.V.m. dem Aufenthaltsrecht des jeweiligen Ziellandes. Informationen zum Verfahren sind bei der Hochschule, den Behörden und ggf. der Botschaft des Ziellandes zu erfragen.
54. Es kommt darauf an, wie die ausländische Hochschule die Promotionsphase definiert. Handelt es sich um ein Promotionsstudium, ist § 16b AufenthG anzuwenden. Anderenfalls ist § 18d AufenthG einschlägig.
55. Vgl. § 16c Abs. 1 AufenthG. Das Mitteilungsverfahren erfolgt online über den BSCW-Server des BAMF.
56. Vgl. § 18e Abs. 1 AufenthG. Das Mitteilungsverfahren erfolgt online über den BSCW-Server des BAMF.
57. Vgl. § 18f Abs. 1 Nr. 1 AufenthG

**Haftungshinweis:** Die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) übernimmt keine Haftung für die in diesem Dokument dargestellten Inhalte sowie für deren Vollständigkeit oder Aktualität. Alle Inhalte sind allgemeiner Natur. Sie stellen lediglich eine vergleichende Übersicht und keine rechtsverbindliche Auskunft dar und können auch nicht die Auskunft von Fachleuten ersetzen.

# **HRK** Hochschulrektorenkonferenz

Die Stimme der Hochschulen

Herausgegeben von der Hochschulrektorenkonferenz  
Ahrstraße 39  
53175 Bonn

Tel.: 0228/887-0  
Fax: 0228/887-110

**[www.hrk.de](http://www.hrk.de)**

Ansprechpartner  
Thomas Böhm  
Tel.: 0228/887-124  
[boehm@hrk.de](mailto:boehm@hrk.de)

Bestellungen an:  
Maria Holgersson  
[holgersson@hrk.de](mailto:holgersson@hrk.de)

Die Publikation ist auch auf Englisch erhältlich.

Redaktion  
Thomas Böhm, Maria Holgersson

Gestalterische Konzeption  
Bosse und Meinhard Wissenschaftskommunikation, Bonn

Bonn, August 2020, 6., aktualisierte Auflage

Nachdruck und Verwendung in elektronischen Systemen – auch auszugsweise – nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Hochschulrektorenkonferenz.